

Fortbildungssatzung der Hamburgischen Architektenkammer

In der Fassung vom 15. November 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282), in Verbindung mit der Satzung der Hamburgischen Architektenkammer vom 20. November 2006, zuletzt geändert am 16. November 2020, hat die Kammerversammlung der Architektenkammer am 15. November 2021 die nachstehende Neueinführung der Fortbildungssatzung der Hamburgischen Architektenkammer beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer nach § 13 Abs. 1 HmbArchG. Sie regelt Inhalt und Umfang der Pflicht aus § 19 Abs. 2 Nr. 2 HmbArchG, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für die jeweilige Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, sowie die Überwachung der Einhaltung der Fortbildungspflicht.

§ 2 Inhalte der Fortbildung

(1) Ihren Berufsaufgaben und beruflichen Tätigkeiten gem. § 1 Hamburgisches Architektengesetz entsprechend wählen die Mitglieder in eigener Verantwortung Themen ihrer Fortbildung aus.

(2) Die Fortbildungen müssen grundsätzlich fachrichtungsbezogen sein.

§ 3 Fortbildungsumfang und Fortbildungsstunden

(1) Der Umfang der Fortbildungspflicht richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Alle Mitglieder müssen geeignete Fortbildungsveranstaltungen mindestens im Umfang von insgesamt 16 Fortbildungsstunden im Zeitraum von jeweils zwei Kalenderjahren, erstmals beginnend mit dem 1. Januar 2023 besuchen. Bei späterem Kammereintritt wird der Mindestumfang entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft zum Ende des Zeitraumes nach Satz 2 halbjahresweise angepasst.

(2) Eine Fortbildungsstunde entspricht einer Unterrichtseinheit à 45 Minuten.

(3) Ausnahmen von der Fortbildungspflicht können in begründeten Einzelfällen gem. § 8 zugelassen werden.

§ 4 Fortbildungsformen

(1) Anerkannte Fortbildungsformen der Fortbildung sind Seminare (einschließlich Online-Seminare), E-Learning, Lehrgänge, Kongresse, Tagungen und Symposien, Fachvorträge, Besuch von Fachmessen sowie eigene Referententätigkeit vor einem Auditorium.

(2) Regelmäßiges und berufsbezogenes ehrenamtliches Engagement, insbesondere in den Gremien der Hamburgischen Architektenkammer, kann auf den kompletten Mindestumfang der Fortbildungspflicht angerechnet werden. Näheres regelt die Anlage zur Satzung.

(3) Die Teilnahme an einer professionell konzipierten und durchgeführten Fachexkursion und der Besuch von Fachmessen können auf maximal die Hälfte des Mindestumfangs der Fortbildungspflicht angerechnet werden. Dafür müssen die Bestandteile der Fachexkursion, die unmittelbar der Fortbildung dienen, gesondert ausgewiesen werden.

§ 5 Fortbildungsträger

(1) Die Eignung und Qualität folgender Träger wird unterstellt:

1. Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien
2. Architekten- und Ingenieurkammern, deren Kammergruppen und Fortbildungsakademien
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts inklusive behördeninterne Fortbildungsträger
4. Verbände des Berufsstandes
5. Veranstalter, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten

6. Sonstige Anbieter, deren Veranstaltungen ausschließlich produktneutral durchgeführt werden

Soweit bei der Hamburgischen Architektenkammer begründete Zweifel an der Eignung und/oder Qualität eines Fortbildungsträgers nach Satz 1 bestehen, kann sie ihn auffordern, die jeweilige Fortbildungsveranstaltung anerkennen zu lassen. Sollte der Fortbildungsträger dem nicht unverzüglich nachkommen, können seine Fortbildungsveranstaltungen nicht anerkannt werden.

(2) Fortbildungsträger und Anbieter von Fachexkursionen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können ihre jeweilige Fortbildungsveranstaltung von der Hamburgischen Architektenkammer als geeignet anerkennen lassen. Dazu ist ein Antrag in Textform mit erschöpfender Darstellung der Inhalte und Durchführungsmodalitäten zu stellen. Der Antrag ist spätestens sechs Kalenderwochen vor Beginn der fraglichen Fortbildungsveranstaltung zu stellen. Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung liegt im Beurteilungsspielraum der Hamburgischen Architektenkammer. Sie ist für den Fortbildungsträger gebührenpflichtig. Die Gebühr wird mit Antragstellung fällig und beträgt je nach Umfang und Schwierigkeit mindestens 100 und höchstens 500 Euro. Die Gebühr für einen Wiederholungsantrag zu einer bereits anerkannten Fortbildung beträgt 25 Euro.

(3) Mitglieder, die beabsichtigen, an einer Fortbildungsveranstaltung eines Fortbildungsträgers, der nicht unter Absatz 1 fällt, teilzunehmen oder die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, können einen Antrag auf Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung entsprechend Absatz 2 auch noch sechs Wochen nach Teilnahme an der Veranstaltung stellen. Eine Gebühr fällt nicht an.

§ 6 Überprüfung der Fortbildungspflicht

(1) Die Hamburgische Architektenkammer überprüft die Einhaltung der Fortbildungspflicht. Sie kann sich zu diesem Zweck mit anderen Architekten- und Ingenieurkammern zusammentun.

(2) Aus dem Kreis der fortbildungspflichtigen Mitglieder ermittelt die Hamburgische Architektenkammer nach Ablauf des zweijährigen Fortbildungszyklus nach § 3 Abs. 1 eine Anzahl von Mitgliedern, bei denen sie eine Stichprobe durchführt. Dabei fordert sie von diesen Mitgliedern eine Auflistung der Fortbildungsleistungen nebst entsprechenden Nachweisen. Zudem sind anlassbezogene Überprüfungen möglich, wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes besteht.

(3) Wird festgestellt, dass ein Mitglied der Fortbildungspflicht nicht im nachweispflichtigen Umfang nachgekommen ist, oder die Fortbildung nicht den Anforderungen nach § 2 entspricht, kann die Hamburgische Architektenkammer ihm gestatten, Fortbildungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen (Nachfrist).

§ 7 Nachweis der Fortbildung

(1) Die Mitglieder dokumentieren die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweisen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Unterlagen, aus denen Inhalt und Anzahl der Fortbildungsstunden der Fortbildung ersichtlich werden. Eine Eigenerklärung ist in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Beweisnot, insbesondere bei unwiederbringlichem Verlust von Unterlagen, zulässig.

(2) Unterbleibt der Nachweis auch nach Ablauf der Nachfrist ganz oder teilweise, kann der Vorstand der Hamburgischen Architektenkammer die Einleitung eines Ehrenverfahrens nach der Ehrenordnung der Hamburgischen Architektenkammer beschließen.

§ 8 Befreiungen

(1) Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Einhaltung der Fortbildungspflicht oder an der Nachweiserbringung gehindert sein, hat es dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Hamburgischen Architektenkammer glaubhaft zu machen.

(2) In begründeten Einzelfällen und in Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die die Erfüllung der Fortbildungspflicht nicht unwesentlich erschweren (Höhere Gewalt), kann die Hamburgische Architektenkammer davon absehen, Fortbildungsnachweise für bestimmte Zeiträume einzufordern. Als „Höhere Gewalt“ gelten Ereignisse, die von den Mitgliedern nicht zu vertreten sind und die auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt unvermeidlich sind; darunter fallen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Arbeitskampf und öffentlich-rechtliche Maßnahmen, etwa zum Infektionsschutz.

(3) Von der Nachweispflicht entsprechend befreit sind Mitglieder, die im Überprüfungszeitraum ihre berufsspezifische Tätigkeit nach § 1 Hamburgisches Architektengesetz dauerhaft eingestellt haben. In der Regel betrifft das insbesondere Rentnerinnen oder Rentner bzw. Pensionärinnen oder Pensionäre.

ANLAGE gemäß § 4 Absatz 2 der Fortbildungssatzung

§ 1

(1) Regelmäßiges und berufsbezogenes ehrenamtliches Engagement kann im Einzelfall auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden.

(2) Auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden kann insbesondere das ehrenamtliche Engagement in den Gremien der Hamburgischen Architektenkammer und der Bundesarchitektenkammer. Dies gilt vor allem für die Mitwirkung in den Vorständen und Ausschüssen. Die aktive Beteiligung an vom Vorstand der Hamburgischen Architektenkammer eingerichteten Arbeitskreisen kann ebenfalls angerechnet werden, z.B. in der Form, dass eine Arbeitskreissitzung einer Unterrichtseinheit entspricht,

§ 2

Der Nachweis, dass das Ehrenamt berufsbezogen ist und regelmäßig ausgeübt wurde, obliegt dem Mitglied. Es gelten die Grundsätze zum Nachweis aus § 7 der Satzung.